

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10
Telefon 51 507 / *
Klappe: 88

Sachbearbeiter:

Dr. Habringer

GZ: 22 0832/22-III/2/89

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1011 W i e n

Bitte bei Antwort i m m e r die Geschäftszahl anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	42. GE. 9. 89
Datum:	24. JULI 1989
Verteilt:	1989-07-25 Tut

F. Alsch-Harant

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986.

20. Juli 1989
Für die Bundesministerin:
Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

R. W. W.

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10

Telefon 51 507 / *

Klappe: 88

Sachbearbeiter:

Dr. Habringer

GZ: 22 0832/22-III/2/89

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Bitte bei Antwort immer die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Ausübung des psychologischen Berufes und
die berufliche Vertretung der zur
Ausübung des psychologischen Berufes
berechtigten Personen (Psychologengesetz),
die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes
in der Fassung von 1929,
die Änderung der Gewerbeordnung 1973,
die Änderung des Strafgesetzbuches und
die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986;
GZ 61.103/15-VI/13/89

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nimmt zu dem
obgenannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung.

Grundsätzliches

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt die
Initiative des Bundeskanzleramtes-Sektion VI/Volksgesundheit zur
Regelung der Ausübung des psychologischen Berufes und der be-
ruflichen Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes
berechtigten Personen, gibt aber zu bedenken, daß die "Angelegen-

./2

- 2 -

heiten der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen" in einem umfassenden Gesamtzusammenhang aller unmittelbar und mittelbar betroffenen Materien geregelt werden sollten. Zu diesem Regelungskomplex gehören beispielsweise die Materie der Psychotherapie, die Angelegenheiten der Ehe-, Familien- und Lebensberater, der Sozialarbeiter, der Familientherapeuten und der Familien- und Gruppenarbeiter, (vgl. Familienberatungsförderungsgesetz).

Der Bedarf an einem nach Intensität und Qualität ausgerichteten System von sozialer und psychologischer Beratung sowie psychologischer Behandlung erfordert ein nach solchen Kriterien abgestuftes Gesamt-Regelungssystem.

Der vorliegende Gesetzesentwurf unternimmt es nun, ausschnittsweise die Ausübung des psychologischen Berufes zu regeln, unterläßt es aber, Abgrenzungen sowohl gegenüber beratenden Tätigkeiten von geringerer Intensität als auch gegenüber psychologischen Tätigkeiten höherer Intensität vorzunehmen.

Überdies stehen im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht die Interessen der betroffenen Bevölkerungskreise, sondern lediglich die der Absolventen einer bestimmten Studienrichtung im Mittelpunkt der Überlegungen. Gerade die psychosoziale Versorgung der österreichischen Bevölkerung ist aber - wie einschlägige Untersuchungen gezeigt haben - völlig unzureichend und wird sicher nicht vorrangig durch "Psychologen" im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfes geleistet, sondern vielmehr von Personen mit sozialarbeiterischen, pädagogischen und sonstigen Spezialausbildungen (vgl. auch die Detailausführungen zu § 1 Abs. 2).

Der vorliegende Gesetzesentwurf, der eher als Psychologenkammergesetz denn als Psychologengesetz gewertet werden kann, ist auch

./3

- 3 -

sicher nicht geeignet, die in den Erläuterungen als Ziel angegebene Verbesserung der psychologischen Versorgung zu gewährleisten. Ebensowenig ist der vorliegende Entwurf geeignet, das zweite deklarierte Ziel, nämlich den "Schutz des einzelnen Betroffenen als Konsumenten psychologischer Tätigkeiten" sicherzustellen.

Damit dürfte es dem vorliegenden Gesetzesentwurf kaum gelingen, die - bestehenden - Unsicherheiten hinsichtlich der Zuständigkeiten in diesem sensiblen Bereich zu beseitigen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie schlägt daher vor, ein umfassendes Konzept zu erarbeiten, in dem eine möglichst lückenlose Zuständigkeitszuordnung der verschiedenen Formen der Beratung, Behandlung und Therapie zu den einzelnen Berufsgruppen (Ärzte mit Fachausbildung Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapeuten, Ärzte mit Fachausbildung in Psychologie, Psychologen mit verschiedenen Fachausrichtungen, Ehe-, Familien- und Lebensberater, Sozialarbeiter, Familientherapeuten, Familien- und Gruppenarbeiter u.a.) und Funktionen (nicht hauptberufliche Lebensberater, Berufsberater u.a.) vorgenommen wird.

Nur durch präzise Zuständigkeitsabgrenzungen kann die Versorgung der Bevölkerung mit einem untereinander akkordierten System von adäquaten Mitteln zur Lebensbewältigung und der Schutz des einzelnen Betroffenen als Konsument solcher Leistungen gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang muß auch die Notwendigkeit der Schaffung eines eigenen Disziplinarrechtes sowie einer verbindlichen Honorarordnung für auf psychologischem Gebiet tätige Berufsgruppen urgiert werden; zumal es nicht nur um den Schutz der Berufsausübung, sondern auch um den Schutz der Klienten gehen muß.

./3

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie geht daher davon aus, daß der vorliegende Gesetzesentwurf lediglich Anlaß für eine breite Diskussion über die sicherlich sehr wichtige gesetzliche Verankerung der Ausübung des psychologischen Berufes sein soll.

Allgemeine Bemerkungen

Bereits die Unterscheidung der psychologischen Berufsausbildung im § 1 Abs. 2 und Abs. 3 ist zumindest diskussionswürdig; aber selbst wenn man dieser Differenzierung folgt, wird sie im vorliegenden Entwurf nicht konsequent weitergedacht. Sicher ist nur, daß diese Differenzierung zu einer unterschiedlichen Mindestdauer der Ausbildung führt. Gemäß § 2 werden aber beide Formen, gleichgültig ob die Ausübung des psychologischen Berufes sich auf das Individuum oder auf Gruppen bezieht, den Psychologen im Sinne des Entwurfes vorbehalten. Damit ist aber der § 1 Abs. 4 bestenfalls eine Absichtserklärung, ohne daß eine begrifflich klare Abgrenzung erfolgt. Insbesondere würde daraus folgen, daß im Rahmen der Sozialarbeit, der Familienberatungstätigkeit etc. nur Psychologen im Sinne dieses Entwurfes tätig sein können. Zudem steht die im § 1 Abs. 2 und Abs. 3 und im § 2 getroffene Regelung im diametralen Widerspruch zu den Erläuterungen zu Art. I § 1 Punkt 3, wonach die Ausübung des psychologischen Berufs gemäß Abs. 3 auch anderen Berufsgruppen offensteht (siehe dazu auch Anmerkung zu § 14).

Abgesehen davon, daß konsumentenpolitische Zielsetzungen nicht durch strenge Zugangsbeschränkungen, sondern vielmehr durch effiziente und praxisnahe Regelungen der Berufsausübung erreicht werden können, ist zu den im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Zugangsvoraussetzungen folgendes zu bemerken:

./5

- 5 -

Es besteht weithin Übereinstimmung in der Fachöffentlichkeit, daß die in Österreich angebotene akademische Ausbildung der Studienrichtung "Psychologie" insofern einseitig ist, als sie vorwiegend naturwissenschaftlich orientiert ist. Zudem ist - wie in den Erläuterungen eingeräumt wird - die praktische Ausbildung in den Studienplänen so gut wie nicht verankert. Ungeachtet dieser Feststellung, die selbst von Vertretern des Berufsverbandes geäußert wird, sieht der vorliegende Entwurf dieses Zugangserfordernis ohne Nachsichtsmöglichkeit vor, wiewohl er in § 3 Abs. 2 in durchaus großzügiger Weise bisherige Studienabschlüsse, - etwa auch solche nach dem Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 22.3.43, - als gleichrangig akzeptiert.

Was die geforderte Ausbildung (§ 4) anbelangt, kann dazu nicht näher Stellung genommen werden, da aufgrund unbestimmter Gesetzesbegriffe (z.B. "öffentliche Einrichtungen auf psychologischem Gebiet" oder "übliches Ausmaß der Ausbildung") und der Regelung im Wege einer eigenen Ausbildungsverordnung keinerlei substantielle Vorschriften vorgesehen sind.

Im Sinne des bereits Ausgeführten zum Verhältnis von Zugangsvoraussetzungen zu Regelungen der Berufsausübung kann auch die vorliegende Bestimmung im § 5 über die Fortbildung nicht begrüßt werden. Nicht nur daß eine derartig lange und selbst zu finanzierende Fortbildung zu Beginn der Berufsausübung eine weitere ökonomische Zugangsbeschränkung dargestellt, der dann keine ernsthafte weitere Fortbildung ("innerhalb von 3 Jahren eine zumindest 2-tägige Fortbildungsveranstaltung") folgt, muß eine derartige Regelung sich den Vorwurf gefallen lassen, daß eine kontinuierliche Beschäftigung mit der sich weiter entwickelnden Theorie sowie eine kontinuierliche Überprüfung der eigenen Tätigkeit durch Supervision damit nicht gewährleistet ist.

./6

- 6 -

Wie schon eingangs erwähnt, sind - im Vergleich zu den die fachliche Abgrenzung und Ausbildung sowie die Ausübung des Berufes betreffenden Abschnitten - die Bestimmungen über die Einführung einer Selbstverwaltungskörperschaft als hypertroph zu bezeichnen. Die angestrebte Berufsvertretung, die aus unverständlichen Gründen nicht "Kammer" genannt wird, dient offensichtlich dazu, engste berufsständische Interessen durchzusetzen und den freien Wettbewerb mit verwandten Disziplinen zugunsten der "Psychologen" im Sinne des Entwurfes zu beschränken.

Eine ausreichende Begründung, warum gerade Psychologen im Sinne des Entwurfes - offensichtlich in Parallelität zu den Ärzten - derart organisiert werden müssen, fehlt sowohl im Entwurf als auch in den Erläuterungen. Mit dem gleichen Recht könnten Pädagogen, Soziologen, Familienberater, Konsumentenberater oder Theologen derart berufsständische Organisationen für sich fordern.

Aus konsumentenpolitischer Sicht kann - und dies gilt auch für Berufe, die in der Vergangenheit in Kammern organisiert wurden - nicht festgestellt werden, daß sich daraus ein höherer Schutz für die betroffenen Bevölkerungskreise ergibt. Zudem sind nicht einmal solche Vorschriften, die die bestehenden Kammern als dem Konsumentenschutz dienend ansehen (z.B. Disziplinarrecht, Honorarvorschriften etc.) im vorliegenden Entwurf enthalten. Außerdem ist festzuhalten, daß berufsspezifische Vorschriften auch bei den bestehenden Einrichtungen nicht zwingend durchsetzbar sind und im übrigen nicht notwendigerweise mit der Errichtung einer Kammer verbunden sein müssen (Journalistengesetz, Schauspielergesetz). Im übrigen ist im vorliegenden Entwurf das Verhältnis zu anderen Kammern und die sich möglicherweise ergebenden Doppelmitgliedschaften in keiner Weise geregelt.

./7

Die vorliegende Regelung über die Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" sagt nicht nur nichts über die zweifellos übliche Spezialisierung (siehe die Unterscheidung im § 1) aus, sondern könnte jedenfalls angesichts der vorgesehenen Zugangserfordernisse weit einfacher im Rahmen einer Änderung der Studienordnung durch die Verleihung eines geschützten Titels erfolgen. Unter diesen Umständen erscheint insbesondere auch die Führung einer Psychologenliste, die ausschließlich im Interesse des Berufsverbands liegt, entbehrlich; die Regelung des Verzeichnisses im § 8 ist insgesamt als mißglückt zu bezeichnen.

Wenn man dem in den Erläuterungen angegebenen Ziel des Schutzes der betroffenen Personen als Konsumenten psychologischer Tätigkeit entsprechen will, wären folgende Überlegungen anzustellen:

Grundlage einer einschlägigen Tätigkeit kann nur eine genau umschriebene Ausbildung, sowie eine verpflichtende kontinuierliche Fortbildung und Supervision sein.

Angesichts des besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Psychologen und den seine Tätigkeit in Anspruch Nehmenden ist es erforderlich, daß dem Psychologen besondere Aufklärungspflichten auferlegt werden, die es dem Konsumenten ermöglichen, grundlegende Einsichten im Hinblick auf die vom Psychologen zu erbringende Leistung, auf das zwischen ihm und dem seine Dienste in Anspruch Nehmenden bestehende wirtschaftliche und rechtliche Verhältnis sowie auf die sich möglicherweise für den Konsumenten daraus ergebenden Folgen zu gewinnen. Eine besondere Bedeutung werden in diesem Zusammenhang Honorarrichtlinien einnehmen.

Soweit der Psychologe selbständig tätig ist, wären in Anlehnung an gewerberechtliche Vorschriften z.B. Art und Umfang der Tätigkeit, eine nähere Berufsbezeichnung, udgl. zu regeln, Vorschriften für den Fall von Interessenkollisionen zu treffen und insbesondere wären auch Regelungen für jene Fälle, in denen der unmittelbar von der Ausübung des psychologischen Berufs Betroffene und der Auftraggeber auseinanderfallen.

In diesem Sinn wird im Folgenden nur zu den wichtigsten Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes aus familien- und konsumentenpolitischer Sicht Stellung genommen:

Zu § 1 Abs. 2

Die umfassende Definition des psychologischen Berufes als

1. die Feststellung der psychischen Beschaffenheit von Menschen hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen und psychischer Veränderungen sowie sich darauf gründende Prognosen, Zeugnisse und Gutachten;
2. die psychologische Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit Ausbildungs- und Berufsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen und Persönlichkeitsproblemen;
3. die sich aus der Feststellung gem. Z. 1 ergebende psychologische Behandlung, die darin besteht, psychologische Maßnahmen zum Zweck der Milderung oder Beseitigung von Schwierigkeiten und Störungen der betroffenen Personen zu setzen;

würde eine künftige Tätigkeit eines großen Personenkreises, wie z.B. Ehe-, Familien- und Lebensberater, Sozialarbeiter oder Familientherapeuten als Berater in den vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie geförderten Familien- und Partnerberatungsstellen bzw. in freier Praxis nahezu unmöglich machen.

- 9 -

Es erscheint bedenklich, die psychologische Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit Ehe- und Familienproblemen ausschließlich Psychologen - das heißt Absolventen der Studienrichtung Psychologie - zuzuordnen, da diese Form der Beratung bzw. Betreuung derzeit von Psychologen nur in dem Rahmen, den das Studium bzw. allfällige Zusatzausbildungen zulassen, vorgenommen werden kann.

Dies im Hinblick darauf, daß die von den Lehranstalten für Ehe- und Familienberater, für Familientherapie, für Familien- und Gruppenarbeiter und vom Verein Familie und Beratung angebotenen Ausbildungen sehr spezialisierte, qualifizierte sind und nur Personen zugänglich sind, die ein hohes Maß an menschlich-persönlicher Reife gewonnen haben. Die Ausbildung erstreckt sich - im Gegensatz zu einer universitären Ausbildung nicht nur auf Wissensvermittlung, sondern umfaßt auch die Persönlichkeitsbildung und eine Einführung in die praktische Arbeit.

Überdies sieht das Familienberatungsförderungsgesetz zwingend vor, zur Durchführung der Familien- und Partnerberatung Ehe-, Familien- und Lebensberater bzw. Sozialarbeiter heranzuziehen, die Tätigkeit von Psychologen ist nur fakultativ - bei Bedarf - vorgesehen.

In der Praxis der Beratungstätigkeit der vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie geförderten Familien- und Partnerberatungsstellen während der 15 Jahre ihres Bestehens zeigt sich, daß mehr als die Hälfte der Stellen ihre Aufgaben ohne einen Psychologen erfüllen, und der Großteil der Beratungen von Ehe-, Familien- und Lebensberatern bzw. Sozialarbeitern durchgeführt wird.

Diese Tatsache gewinnt durch die Ergebnisse des Forschungspro-

./10

- 10 -

jektes "Psychotherapeutische Versorgung in Österreich" (Jandl-Jagger et al. 1987) an Bedeutung, wonach die vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie geförderten Familien- und Partnerberatungsstellen erst die flächendeckende psychotherapeutische und psychologische Versorgung Österreichs gewährleisten. Diese Wichtigkeit der Tätigkeit der Ehe-, Familien- und Lebensberater wird auch durch die Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf belegt, die besagen, daß nur 13 % der Psychologen im Bereich der Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung tätig sind. Da der Bereich der Erziehungsberatung ein eigener ist, wird der Anteil der Psychologen in der Ehe- und Familienberatung auf weit unter zehn Prozent absinken.

Zu § 1 Abs. 2 iVm § 11:

Gemäß den Erläuterungen bezieht sich die psychologische Behandlung auch auf psychische Phänomene somatischer Krankheiten und auf psychische Störungen und Leidenszustände; weiters gehören danach zur psychologischen Behandlung neuro-psychologische Behandlungsverfahren zur Beeinflussung psychischer Störungen mit organischen Ursachen.

Gegen diesen überaus weiten Anwendungsbereich des Gesetzes bestehen große Bedenken; denn die hiezu im § 11 des Entwurfes und in den Erläuterungen postulierte Zusammenarbeitspflicht mit Ärzten bzw. die "entsprechende ärztliche Abklärung der organischen Grundlagen" scheint kaum geeignet, sicherzustellen, daß eine optimale fachspezifische Behandlung durch den jeweils besten Professionisten - den Facharzt für somatische und organische Krankheiten und den Psychotherapeuten ausschließlich für psychodiagnostisch wahrnehmbare Ursachen - gewährleistet ist.

Gerade in den Fällen, in denen ein wechselseitiger Zusammenhang zwischen körperlichen und psychischen Ursachen und Wirkungen besteht, wird im Entwurf in Kauf genommen, daß sowohl einerseits ein nicht psychologisch ausgebildeter Arzt wie auch umgekehrt ein

./11

nicht medizinisch ausgebildeter Psychologe partiell überfordert sein werden. Die Erkenntnis, daß ein Großteil der in der Bevölkerung auftretenden Krankheitsbilder - Schätzungen reichen bis zu 75 % aller Fälle - psychische (Mit-)Ursachen hat, untermauert die Forderung nach einer möglichst direkten Koppelung der allgemeinen medizinischen Versorgung - im österr. Gesundheitssystem primär durch praktische Ärzte wahrgenommen - mit einer psychologischen Versorgung.

Nur durch ein System, das eine direktverpflichtende und praktikable Zusammenarbeit zwischen Ärzten, Psychologen und Psychotherapeuten garantiert, scheint die notwendige synchrone Erfassung und Behandlung somatischer und psychischer Problemzustände ohne unnötige und kostspielige Überschneidungen, andererseits ohne partielle Vernachlässigung des somatischen bzw. des psychischen Bereiches auf breiter Basis verwirklichtbar.

Zu § 1 Abs. 3

Ob die Wortfolge "keine direkten Folgen für die betroffenen Personen haben" aufrecht erhalten werden kann, darf bezweifelt werden.

Zu § 1 Abs. 4:

Hier wird zwar festgelegt, daß durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz die gesetzlichen Vorschriften in bezug auf die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten auf den Gebieten der Erziehung, des Unterrichts, der Sozialarbeit, der Beratung oder anderer Hilfeleistungen für Menschen nicht berührt werden. Dies steht jedoch in Widerspruch zur ausschließlichen Zuordnung der in Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu Psychologen, die keinen Raum läßt für andere in diesen Bereichen tätige Berufsgruppen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme zu § 10 Abs. 3 verwiesen.

Zu § 2:

Der § 2 - eine bloß auf weitere Bestimmungen verweisende Norm - könnte entfallen.

Zu § 3:

Die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes gemäß der Definition des § 1 sollte nicht nur Absolventen der Studienrichtung Psychologie vorbehalten bleiben, sondern als Konsequenz des zu § 1 Gesagten auch den Absolventen einer qualifizierten Fachausbildung, wie zum Beispiel den Ehe-, Familien- und Lebensberatern, Sozialarbeitern, Familientherapeuten und Familien- und Gruppenarbeitern, möglich gemacht werden.

Das Gesetz sollte keine abschließende Regelung über Ausbildungszweige, die eine Berechtigung zur Ausübung des psychologischen Berufes gewähren, enthalten, vielmehr sollte durch die Regelung des Inhalts einer Ausbildung die Möglichkeit geschaffen werden, allen Personen, die eine qualifizierte und wissenschaftlich anerkannte Ausbildung erhalten haben, die Grundlage zu geben, die erworbenen Kenntnisse auch in der Praxis umsetzen zu können.

Zu § 3 Abs. 1 Z. 3:

Die Definition der Vertrauenswürdigkeit sollte in einer eigenen Bestimmung erfolgen. Vertrauensunwürdigkeit dürfte allerdings auch dann vorliegen, wenn der praktizierende Psychologe auf gravierende Weise gegen die ihn treffenden Standespflichten verstößt.

Zu § 3 Abs. 3:

Die für jede Berufsausübung in Österreich allgemein verlangte Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz iVm dem Erfordernis der Nostrifizierung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in Psychologie scheint ausreichend. Das weitere Zulassungserfordernis der Nachsicht von der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Z.1 scheint angesichts der angestrebten Liberalisierung in den verschiedensten Bereichen nicht erforderlich zu sein.

Zu § 4:

Es ist grundsätzlich positiv zu beurteilen, daß die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes vom Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen abhängig gemacht wird.

Im Entwurf fehlen Allgemeinbestimmungen über die auszubildenden Psychologen; nach dem Wortlaut des Abs. 1 kann gefolgert werden, daß ein Psychologe nach Absolvierung der zumindestens einjährigen Ausbildung bereits selbst berechtigt sein soll, Ausbildungswerber "unter fachlicher Anleitung" auszubilden.

Diese Form der Ausbildung wird für problematisch angesehen und es wird daher angeregt, einen eigenen Abschnitt über die Berechtigung der Ausbildung von Psychologenanzwärtlern zu schaffen.

Zu § 4 Abs. 1:

Eine Ausbildungsdauer von zumindest einem Jahr scheint zu kurz und daher keinesfalls geeignet, ein Maß an persönlicher Reife und Erfahrung zu gewinnen, das es ermöglicht, in der beratenden Tätigkeit eine vertrauensvolle, angstfreie und wertschätzende Be-

- 14 -

ziehung zu Klienten aufzubauen, sodaß diese sich in ihrer Lebens- und Problemsituation angenommen fühlen und jenes Vertrauen zum Berater finden können, das die Erarbeitung von Konfliktlösungsmöglichkeiten bedingt.

Um ein optimales Niveau der psychologischen Berufe anzustreben, scheint eine Ausbildung von zumindest drei Jahren erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausbildungsrichtlinien für Ehe-, Familien- und Lebensberater sowie für Familien- und Gruppenarbeiter verwiesen, die für den Beginn der Ausbildung ein Mindestalter von 25 Jahren und bei den Auswahlkriterien eine Bevorzugung von Personen mit Praxis in Menschenführung vorsehen. Diese Ausbildung sieht eine intensive Schulung der Gesprächsfähigkeit für das Erfassen und Bearbeiten der individuellen Lebenssituation und Persönlichkeitsproblematik eines Menschen vor, sie leitet zur Selbstbeobachtung und Reflexion von Grupeerfahrungen an, um die Bedeutung der eigenen Persönlichkeit für die beraterische Tätigkeit bewußt zu machen.

Auch bei intensiver Schulung können derartige Fähigkeiten nicht innerhalb eines Jahres erworben werden, da diese nicht auf intellektuelle Art, sondern nur durch das Erreichen eines besonderen Maßes an persönlicher Reife erzielt werden können, wie bereits ausgeführt wurde.

Das Erfordernis einer praktischen Ausbildung gem. § 4 Abs. 1 wäre systematisch besser als Z. 5 des § 3 Abs. 1 zu normieren. Die Inhalte der Aus- und Fortbildung sollten in einer eigenen Bestimmung zusammengefaßt werden.

./15

Zu § 4 Abs. 1, 2 und 4 Z. 1:

Die unbestimmte Begriffskombination "... in öffentlichen Einrichtungen auf dem psychologischen Gebiet üblichen Ausmaß der Ausbildung" scheint geeignet, größte Unsicherheit für die Rechtsanwendung zu erzeugen; darüberhinaus dürfte sie dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG kaum entsprechen. Es wird daher ange-regt, die Ausbildungskriterien für die Grundausbildung sowie für die Ausbildung in den verschiedenen spezifischen Fach- bzw. Tätigkeitsbereichen (z.B. Fachpsychologie für Aufgaben der Be-währungshilfe etc.) auf Gesetzesstufe festzulegen; eher "technische" Details der vorgesehenen Ausbildungsordnung sollen der Regelung durch Verordnung vorbehalten werden.

Zu § 4 Abs. 3:

Hier wäre auch auf Auslandsaufenthalte, Stipendien und den Zivil-dienst abzustellen.

Zu § 5:

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vertritt die Ansicht, daß eine berufsbegleitende Fortbildung nicht drei Jahre nach Abschluß der Ausbildung enden sollte, da der in Abs. 3 vor-geschriebene Besuch einer zweitägigen Fortbildungsveranstaltung alle drei Jahre nicht mehr als nur eine Formvorschrift zu sein scheint.

Es wird daher vorgeschlagen, eine jährliche Fortbildung sowie Supervision - diese in einem Mindestausmaß von 50 Stunden jährlich - verpflichtend für die gesamte Dauer der Berufsaus-übung - vorzusehen.

Zu § 6:

Gemäß den Bestimmungen des § 6 kann der Psychologenliste nicht entnommen werden, ob der Betreffende zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 berechtigt ist. Auch die Verordnungsermächtigung des Abs. 10 geht offenbar von einer einheitlichen Psychologenliste aus.

Als Konsequenz der unterschiedlichen Regelungen in den §§ 1 und 4 müßte es jedoch zu einer deutlichen Trennung innerhalb der Psychologenliste durch gesetzliche Regelung kommen.

Zu § 6 Abs. 1:

Derzeit besteht in Österreich ein Verein, der den Namen "Berufsverband österreichischer Psychologen" trägt. Wenn man auch davon ausgeht, daß die Mitglieder dieses Vereins diejenigen sind, die bei Gesetzwerdung des Entwurfes Mitglieder der Selbstverwaltungskörperschaft "Berufsverband österreichischer Psychologen" werden, so gibt es doch keine Rechtsvorschrift, die es ermöglichen würde, den derzeit bestehenden Verein aufzulösen oder ihm eine Namensänderung aufzutragen, sodaß in diesem Fall zwei juristische Personen gleichen Namens mit allerdings sehr unterschiedlichen Aufgabenstellungen existieren würden.

Zu § 8:

An sich ist es wünschenswert, die Bezeichnungen "psychologische", "Psychologie" oder "Psychologe" vor mißbräuchlicher Verwendung zu schützen.

Der § 8 ist jedoch sowohl methodisch wie inhaltlich mißglückt und offenbar unzureichend durchdacht. Bereits der offenbar in diesem Zusammenhang zentrale Begriff der "Einrichtung" bleibt völlig ohne Definition, sodaß nicht ersichtlich ist, was darunter kon-

- 17 -

kret zu verstehen ist. Offenbar sind damit allerdings jedenfalls juristische Personen erfaßt, sodaß allenfalls auch protokollierte Firmennamen, Vereinsnamen oder sonstige Bezeichnungen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen geführt werden dürfen, damit untersagt werden. Es ist jedoch keineswegs ersichtlich, weshalb beispielsweise die Führung der protokollierten Firma "Fachbuchhandlung für psychologische Literatur" bei nicht erfolgter Eintragung in das "Verzeichnis", dessen Rechtsnatur überdies ungeklärt ist, untersagt sein sollte.

In Abs. 3 des § 8 wird versucht, ohne daß dies ausdrücklich ausgesprochen wird, eine Anstellungsverpflichtung für "Psychologen" im Sinne dieses Gesetzesentwurfes bei den genannten "Einrichtungen" durchzusetzen. Die gewählte Formulierung ist jedoch äußerst unpräzise und legt nicht dar, in welcher Form die "Verantwortlichkeit" von "Psychologen" im Rahmen dieser Einrichtungen "gewährleistet" sein soll, insbesondere geht daraus nicht hervor, ob dies Anwesenheit, Eingriffsmöglichkeiten aufgrund rechtsgeschäftlicher Vereinbarungen, gesetzlicher Handlungsvollmachten oder ähnliches voraussetzen soll, zudem wird damit - ebenso wie in Abs. 1 - völlig darauf vergessen, daß derartige "Einrichtungen" nicht unbedingt "psychologische Tätigkeiten" durchführen müssen, wie dies bei der erwähnten fiktiven "Fachbuchhandlung für psychologische Literatur" beispielsweise der Fall wäre. Zu denken ist auch daran, daß der "Berufsverband österreichischer Psychologen" als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft ebenfalls bei dem von ihm selbst geführten Verzeichnis eingetragen sein müßte.

Jedenfalls muß, sollte einem derartigen Verzeichnis näher getreten werden, sichergestellt sein, daß kein Eingriff in registrierte Wortmarken, Firmen oder gesetzlich zulässige Vereinsnamen erfolgt, wodurch die Verantwortlichen eines Vereines oder

./18

einer Firma in einen Konflikt betreffend die Befolgung zweier Rechtspflichten - Firmenführung aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften und Untersagung der Firmenführung aufgrund des Psychologengesetzes - geraten.

Zu Abs. 7 ist anzumerken, daß dieser unverständlich bleibt, da auch in den Erläuterungen in keiner Weise darauf eingegangen wird, weshalb ausgerechnet jene Institute, die gemäß § 3 des Gesetzesentwurfes zur Ausbildung von Psychologen befähigt sind, keine zur Berufsausübung berechtigten Psychologen beschäftigen müssen.

Zu § 9 Abs. 2:

Um Unsicherheiten bei Konsumenten, die psychologische Dienste in Anspruch nehmen, zu vermeiden, sollte für die in Ausbildung befindlichen Psychologen ein Zusatz auf diese Tatsache hinweisen.

Zum II. Abschnitt

Ganz allgemein wird auf das Fehlen von disziplinarrechtlichen Bestimmungen hingewiesen, die als unabdingbar für die korrekte Einhaltung der in Frage stehenden Standespflichten betrachtet werden.

Zu § 10

Es ist festzuhalten, daß sich § 10 weitgehend in Gemeinplätzen ergeht und angesichts der verpflichtenden Mindestfortbildung (innerhalb von drei Jahren eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung) wohl kaum die Ziele des § 10 erreicht werden können.

Überdies ist zu beachten, daß durch die Festlegung einer Spezialnorm hier möglicherweise an sich heranzuziehenden Rechtsvorschriften des Zivilrechts derogiert wird.

Zu § 10 Abs. 3:

Die Ausführungen im Abs. 3 müßten klarer gefaßt werden. Die Erläuterungen zu diesem Absatz geben keinerlei Hinweis darauf, welche Berufsgruppen unter "geeigneten Hilfskräften" zu verstehen sind. Im Zusammenhang mit der umfassenden Regelung des § 1 könnte der Eindruck entstehen, daß andere, einschlägig qualifizierte Personen, wie z.B. Ehe-, Familien- und Lebensberater, Sozialarbeiter, Familientherapeuten oder auch Familien- und Gruppenarbeiter, in eine Hilfskräftefunktion gedrängt werden sollen, die ihnen die eigenverantwortliche und selbständige Ausübung ihres Berufes unmöglich machen würde.

Eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 hat vielmehr in einer gleichwertigen interdisziplinären Zusammenarbeit aller in der Beratungstätigkeit wirkenden Berufsgruppen zu erfolgen. Es erscheint daher in keiner Weise sachlich gerechtfertigt, irgendeiner Berufsgruppe die Entscheidung darüber zu übertragen, wieweit die Tätigkeit einer anderen Berufsgruppe zu gehen hat.

Zu § 10 Abs. 5:

Die Folge der Regelung des Absatzes 5 würde darin bestehen, daß zur Beratungstätigkeit nach dem Familienberatungsförderungsgesetz nur noch Psychologen herangezogen werden dürfen, die ihre Ausbildung gemäß § 4 in einer Familienberatungsstelle absolviert haben.

Zu § 11:

Grundsätzlich wird hier auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 2 iVm § 11 verwiesen. Das österreichische Gesundheitsversorgungssystem zeichnet sich durch das Vorhandensein eines dichten Netzes von

- 20 -

praktischen und Fachärzten aus. Aufbauend auf dieser an sich vorbildhaften Struktur schiene die Zielsetzung naheliegend, dem medizinischen Versorgungssystem ein psychologisches Versorgungssystem quasi symbiotisch an die Seite zu stellen.

De facto soll damit ein spezieller Fachbereich der psychologischen Berufsausübung geschaffen werden, der allerdings im § 1 nicht explizit angesprochen ist. Für diesen wiederum wird eine prohibitive Form des Zugangserfordernisses unter ärztlicher Kontrolle geschaffen.

Überdies scheint die Regelung im § 11 bedenklich im Hinblick auf die Bestimmung des § 10 Abs. 6, wonach der Psychologe für die psychologische Versorgung eines Betroffenen verantwortlich ist.

Im übrigen geben auch die Erläuterungen keinen Hinweis darauf, warum die psychologische Betreuung Kranker von der nachweislichen Konsultation eines Arztes abhängig gemacht werden soll, was umso mehr verwundert, als gerade eine drohende Krankenbehandlung den Grund für die Inanspruchnahme einer psychologischen Tätigkeit darstellen könnte. Absatz 2 erscheint daher im Hinblick auf eine optimale psychologische Betreuung äußerst bedenklich.

Weiters wäre zu klären, welche Organisationen unter "öffentlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, die mit einer anerkannten Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Facharzt eines klinischen Sonderfaches vergleichbar sind", zu verstehen sind.

Zu § 12:

Oberster Grundsatz einer psychologischen oder psycho-therapeutischen Behandlung ist das Vertrauen, das der Patient/Klient in den Psychologen oder Therapeuten haben muß; dieses Vertrauens-

./21

verhältnis darf nicht in den Dienst von Interessen Dritter und auch nicht in den Dienst der Rechtspflege gestellt werden. Ansonsten würde allenfalls der Rechtsbrecher, der sich einer psychischen Behandlung unterzieht, schlechter gestellt werden gegenüber anderen Rechtsbrechern, die von Angeboten psychologischer Behandlung, etwa zwecks ihrer Resozialisierung, nicht Gebrauch machen.

Zu § 12 Abs. 4:

Hier wird eine Auskunftspflicht an auftraggebende Dritte statuiert, die im krassen Widerspruch zum Abs. 1 steht.

Zu § 13 Abs. 1:

Die Differenzierung der Werbebeschränkung, je nachdem, ob es sich um Tätigkeiten gem. § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 handelt, ist nicht nachzuvollziehen.

Zu § 14:

Es bleibt völlig unverständlich, warum die Ausübung des psychologischen Berufes ohne entsprechende Qualifikation der bloßen Nichteintragung in die Liste - was den Strafraumen angeht -, gleichgestellt ist. Entgegen den Erläuterungen wird die Berufsausübung gem. § 1 Abs. 3 - wiewohl nicht gem. § 14 Abs. 1 unter Strafsanktion stehend - dennoch im § 2 Abs. 1 von der Eintragung in die Psychologenliste abhängig gemacht, und steht daher anderen Berufsgruppen nicht offen. Damit bleibt die Rechtswidrigkeit einer etwaigen Tätigkeit gem. § 1 Abs. 3 durch "Nichtpsychologen" - ungeachtet der Straflosigkeit gem. § 14 Abs. 1 - gegeben, woraus sich insbesondere massive wettbewerbsrechtliche Probleme ergeben können.

- 22 -

Zu § 14 Abs. 2:

In § 14 Abs. 2 sollte auf die subsidiäre gerichtliche Strafbarkeit einzelner Verstöße (falsches Gutachten, grob fahrlässige Gesundheitsschädigung) eingegangen werden.

Zu § 15 Abs. 6:

Die Regelung der Zulässigkeit der Datenermittlung und -verarbeitung ist unzureichend.

Zu § 26:

Hier stellt sich zumindest die Frage, ob aufgrund des vorliegenden Entwurfes Psychologen psycho-therapeutisch tätig sein können. Nach bisheriger Rechtsansicht ist psycho-therapeutische Tätigkeit den Ärzten vorbehalten, ohne daß dies fachlich befriedigend begründet war. Der § 26 könnte im übrigen auch so verstanden werden, daß - sobald ein Psychotherapiegesetz inkraft tritt - dieser Bereich nicht mehr den Psychologen - entgegen den Erläuterungen zu diesem Paragraphen - zugänglich sein soll.

Zu den weiteren Abschnitten des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht Stellung genommen, da das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie - wie bereits ausgeführt, - davon ausgeht, daß der vorliegende Gesetzesentwurf die Grundlage zu einer breiten Meinungsbildung bieten soll, zu der das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bereit ist, seinen Beitrag zu leisten.

Gleichzeitig werden dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zugeleitet.

20. Juli 1989
Für die Bundesministerin:
Dr. Wohlmann

F.d.R.d.A.

Punkner